

Verein Altstadtwohnen Solothurn

Vereinsstatuten

Verein Altstadtwohnen Solothurn

Art.1 - Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Altstadtwohnen Solothurn“ besteht ein gemeinnütziger, nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Solothurn.

Art.2 - Zweck

Der Verein bezweckt die Solothurner Altstadt ideell und im Interesse des langfristigen Erhalts als Wohnquartier sowie als wichtigen Teil der Attraktivität von Solothurn zu positionieren und zu pflegen.

Dabei setzt er sich insbesondere ein für die Sensibilisierung von Bevölkerung, Behörden, Politik und Interessengruppen wie Gastro und Touristik in Bezug auf

- ein ausgewogenes Miteinander von Wohnen, Arbeiten und Freizeitgestaltung und eine gute Wohn- und Lebensqualität
- ein vielfältiges Wohnangebot für alle Altersgruppen und Lebensformen und
- den Erhalt der historischen Bausubstanz im Allgemeinen.

Der Verein

- fördert die Kommunikation/Vernetzung der Altstadtbewohner/innen bzw. der Altstadthaus-Besitzer/innen untereinander und mit den erwähnten Gruppierungen,
- versteht sich als Anlaufstelle für Anliegen und Ideen rund um die Altstadt Solothurn und
- setzt sich zum Beispiel an Mitwirkungen für die Anliegen der Altstadt ein.

Art.3 - Rechnungsperiode

Die Tätigkeits- und Rechnungsperiode umfasst ein Jahr und endet jeweils am Jahresende.

Art.4 - Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 5 Aufnahme

Die Mittel des Vereins bestehen aus den ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen.

Alle Mitglieder leisten unentgeltliche, ehrenamtliche Arbeit.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 6 - Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand durch ein Aufnahmegesuch.

Art.7 - Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist per Ende Vereinsjahr möglich.

Art.8 - Erlöschen einer Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art.9 - Organe und Termine Vereinsversammlung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Die ordentliche Vereinsversammlung findet nach Ablauf der einjährigen Tätigkeitsperiode bis spätestens Mitte Jahr statt.

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind, soweit sie nicht die bekannt gegebenen Traktanden betreffen, dem Präsidenten spätestens zehn Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art.10 - Beschlüsse

Die ordentliche Vereinsversammlung hat insbesondere über folgende Geschäfte zu beschliessen:

- Abnahme des Berichts und der Rechnung des Vorstandes für die vergangene Tätigkeitsperiode
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder des Revisors/der Revisorin und des Ersatzrevisors, der Ersatzrevisorin
- Bestätigung und Modifizierung des Aktionsprogramms,
- Festsetzung des Jahresbeitrages.

Wo es die Statuten nicht anders bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Durchführung erfolgt auf Antrag, zu dessen Genehmigung das einfache Mehr erforderlich ist.

Art.11 - Einladung zur Vereinsversammlung

Die Einladung zu den Vereinsversammlungen erfolgt schriftlich spätestens 21 Tage vor der Versammlung.

Art.12 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Kassier/in

Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst und ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Er ist bei Anwesenheit seiner Mehrheit beschlussfähig.

Art. 13 - Aufgabe des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Vereinsversammlung. Zur Behandlung von Sachgeschäften kann er Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.

Art. 14 – Revision

Die Vereinsversammlung wählt jährlich zwei Revisoren bzw. eine Revisionsstelle, welche die Buchführung überprüfen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt ein Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 - Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 – Statutenänderungen und Auflösung

Eine Änderung der Statuten kann durch die ordentliche Vereinsversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mehrheit der Vereinsversammlung beschlossen werden.

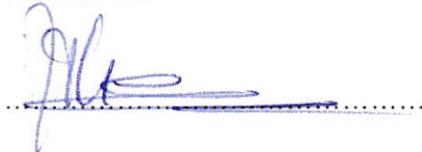
Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist an eine steuerbefreite Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Ein Rückfall der Mittel an den Vorstand oder die Gründer ist ausgeschlossen.

Art. 17 - Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der ordentlichen Vereinsversammlung vom 31. März 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Solothurn, den 31. März 2023

Präsident/in



Protokollführer/in "

